

PTC KUNDENVERTRAG

DIESER LIZENZVERTRAG IST EIN VERBINDLICHER VERTRAG ENTWEDER ZWISCHEN IHNEN PERSÖNLICH ODER IM NAMEN DER FIRMA, DIE NUTZUNGSRECHTE AN DIESER SOFTWARE ERWORBEN HAT, („KUNDE“) UND DER PARAMETRIC TECHNOLOGY CORPORATION ODER DER IN ANHANG A ZU DIESEM VERTRAG SPEZIFIZIERTEN PTC GESELLSCHAFT, FALLS DER ERWERB IN EINEM IN ANHANG A SPEZIFIZIERTEN LAND ERFOLGT IST („PTC“).

BITTE LESEN SIE SICH DIE VERTRAGSBEDINGUNGEN SORGFÄLTIG DURCH, BEVOR SIE DIESEN VERTRAG ANNEHMEN. DURCH KLICKEN AUF DIE SCHALTFLÄCHE „EINVERSTANDEN“ ERKLÄREN SIE SICH IM NAMEN DES KUNDEN DAMIT EINVERSTANDEN, AN DIESEN VERTRAG GEBUNDEN ZU SEIN UND VERSICHERN, DASS SIE ENTSPRECHEND VERTRETUNGSBERECHTIGT SIND.

SOWEIT SIE NICHT MIT ALLEN VERTRAGSBEDINGUNGEN EINVERSTANDEN SIND, KLICKEN SIE AUF DIE SCHALTFLÄCHE „NICHT EINVERSTANDEN“ UND SENDEN DIE LIZENZIERTEN PRODUKTE UMGEHEND AN PTC ZURÜCK. BESTELLUNGEN VON LIZENZIERTEN PRODUKTEN KÖNNEN NICHT MEHR STORNIERT WERDEN, SOBALD SIE AUF DIE SCHALTFLÄCHE „EINVERSTANDEN“ GEKLICKT HABEN.

FALLS SIE DIESE SOFTWARE NICHT DIREKT BEI PTC, BEI EINEM AUTORISIERTEN PTC VERTRIEBSPARTNER ODER IM PTC ONLINE-SHOP (UNTER WWW.PTC.COM) ERWORBEN HABEN, NUTZEN SIE EINE RECHTSWIDRIG ERWORBENE UND UNLIZENZIERTER VERSION DER PTC SOFTWARE. DA ES SICH BEI SOFTWARE-PIRATERIE UM EINE STRAFTAT HANDELT, LEITET PTC GEGEN ALLE DARAN BETEILIGTEN PERSONEN SOWOHL STRAF- ALS AUCH ZIVILRECHTLICHE MAßNAHMEN EIN. PTC VERWENDET DATENÜBERWACHUNGS-TOOLS UND ZURÜCKVERFOLGUNGS-TECHNOLOGIEN UM DATEN ÜBER BENUTZER RECHTSWIDRIG ERWORBENER KOPIEN DER PTC SOFTWARE ZU ERHALTEN UND WEITERZULEITEN. DIESES VERFAHREN ZUR DATENERMITTLUNG WIRD NICHT BEI BENUTZERN LEGAL ERWORBENER UND LIZENZIERTER SOFTWARE EINGESETZT. SOLLTEN SIE EINE RECHTSWIDRIG ERWORBENE KOPIE DIESER SOFTWARE NUTZEN UND DIESER FORM DER DATENERFASSUNG UND -ÜBERMITTLUNG (EINSCHLIESSLICH IN DIE VEREINIGTEN STAATEN) NICHT ZUSTIMMEN, NUTZEN SIE DIESE RECHTSWIDRIG ERWORBENE VERSION NICHT WEITER UND WENDEN SIE SICH AN PTC, UM EINE RECHTMÄßIG LIZENZIERTER KOPIE DIESER SOFTWARE ZU ERHALTEN.

BITTE BEACHTEN SIE DIE IN ANHANG B ZU DIESEM VERTRAG FESTGELEGTE DEFINIERTEN BEGRIFFE.

1. Lizenz.

1.1 Gewährung der Lizenz. PTC gewährt dem Kunden hiermit eine Lizenz zur Installation und Nutzung der Lizenzierten Produkte zum Zwecke der internen Produktentwicklung, der Konstruktion sowie des Datenmanagements während der anwendbaren Lizenzlaufzeit. Falls das Lizenzierte Produkt von PTC nur auf „Evaluierungsbasis“ bereitgestellt wird, gilt die Lizenz stattdessen, unabhängig vom Vorangehenden, einzig zum Zweck der Evaluierung der Lizenzierten Produkte, und der Kunde verpflichtet sich, die Lizenzierte Software nicht für seine regulären Produktionszwecke einzusetzen. Wenn die Lizenzierte Software zudem als „zum Ausbildungspreis“ („*Priced for Education*“) oder als „Professoren-Ausgabe/Version“ („*Professor's Edition/Version*“) oder als „Akademische Ausgabe/Version“ („*Academic Edition/Version*“) bezeichnet oder auf andere Art als Ausbildungs- oder akademische Lizenz ausgewiesen wird, muss der Kunde an einer akademischen Institution immatrikuliert oder angestellt sein und darf die Lizenzierten Produkte ausschließlich für Ausbildungszwecke nutzen. Dem Kunden werden keinerlei Rechte und/oder Lizenzen unter diesem Vertrag erteilt, wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder diese später entfallen. Forschung, die an einer akademischen Institution oder unter einer akademischen Bezeichnung betrieben wird, aber nicht im Zusammenhang mit Ausbildung steht, erfüllt die genannten Voraussetzungen nicht und stellt einen Verstoß gegen diesen Vertrag dar.

1.2 Festgelegte(s) Land/Computer/Netzwerke. Vorbehaltlich Ziffer 1.3 darf der Kunde die Lizenzierten Produkte nur auf den jeweils Festgelegten Computern oder Festgelegten Netzwerken auf Computersystemen und Netzen im jeweils Festgelegten Land installieren und betreiben. Der Kunde kann von Zeit zu Zeit den Festgelegten Computer, das Festgelegte Netzwerk bzw. das Festgelegte Land, auf bzw. in welchem der Kunde ein Lizenzprodukt installieren oder betreiben möchte, ändern. Voraussetzung dafür ist, dass der Kunde in jedem Fall (i) PTC im Voraus schriftlich über eine derartige Änderung in Kenntnis setzt und (ii) nach der Verlegung der Lizenzierten Produkte in ein anderes Festgelegtes Land sämtliche anfallenden Transfer- bzw. Übertragungsgebühren sowie etwaige Steuern, Zölle oder Einfuhrabgaben entrichtet, die infolge einer solchen Verlegung anfallen (zusammenfassend „Verlegungsgebühren“).

1.3 Globale / Eingeschränkte Globale Lizenzen: Wenn das Lizenzierte Produkt auf „globaler Basis“ oder „auf eingeschränkt globaler Basis“ lizenziert wird, gelten die Regelungen der Ziffer 1.2 nicht für die betreffenden Lizenzierten Produkte; stattdessen gelten folgende Bestimmungen:

- (i) Globale Lizenzen: Vorbehaltlich der sonstigen Voraussetzungen laut diesem Vertrag, gestattet eine Globale Lizenz dem Kunden die Installation, den Betrieb und die Nutzung des betreffenden Lizenzierten Produkts an jedem beliebigen Standort des Kunden weltweit.

- (ii) Eingeschränkte Globale Lizenzen: Vorbehaltlich der sonstigen Voraussetzungen laut diesem Vertrag, gestattet eine Eingeschränkte Globale Lizenz dem Kunden die Installation, den Betrieb und die Nutzung des betreffenden Lizenzierten Produkts an jedem beliebigen Standort des Kunden in dem jeweiligen Bestimmten Land und/oder in einem Festgelegten Land.

1.4 Zusätzliche Nutzungseinschränkungen: Folgende Schritte darf der Kunde weder selbst unternehmen noch Dritten gestatten:

- (i) Teile der Lizenzierten Produkte ändern oder Derivate davon herstellen;
- (ii) Vermietung, Verleasen oder Verleih der Lizenzierten Produkte;
- (iii) Nutzung der Lizenzierten Produkte oder Gestattung ihrer Nutzung zum Zwecke der Schulung Dritter, Durchführung von Software-Implementierung oder Erbringung von Beratungsleistungen für Dritte oder des kommerziellen Timesharing oder der Nutzung im Rahmen eines Service-Bureaus;
- (iv) Disassemblieren, Dekompilieren oder Reverse-Engineering der Lizenzierten Produkte oder anderweitige Versuche, den Quellcode zu erlangen, soweit diese Handlungen nicht ausdrücklich gemäß Anhang A erlaubt sind;
- (v) Verkauf, Erteilung von Lizenzen oder Unterlizenzen, Verleih, Abtretung oder anderweitige Übertragung (ob durch Verkauf, Austausch, Schenkung, per Gesetz oder anderweitig) der Lizenzierten Produkte oder von etwaigen Kopien der Lizenzierten Produkte oder einer Lizenz oder anderer Rechte daran, ganz oder teilweise, an Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung von PTC;
- (vi) Veränderung, Entfernung oder Unkenntlichmachung von Hinweisen auf Urheberrechte, Geschäftsgeheimnisse, Patente, Warenzeichen, Logos, Eigentumsrechte und/oder sonstigen rechtlichen Hinweisen auf den Lizenzierten Produkten oder deren Kopien; und
- (vii) Kopieren oder sonstige Vervielfältigung der Lizenzierten Produkte, ob ganz oder teilweise, sofern dies nicht (a) für deren Installation im Computer-Speicher zum Zwecke der Ausführung der Lizenzierten Produkte gemäß dieser Ziffer 1 erforderlich ist und/oder sofern dies nicht (b) lediglich der Herstellung einer angemessenen Anzahl von Sicherungskopien dient (vorausgesetzt, dass solche genehmigten Kopien Eigentum von PTC sind und Kopien von sämtlichen Hinweisen auf Urheberrechte, Geschäftsgeheimnisse, Patente, Marken, Logos, Eigentumsrechte und/oder sonstigen rechtlichen Hinweisen von PTC, die in der von PTC übergebenen Originalkopie enthalten sind).

Falls der Kunde nicht lizenzierte oder unautorisierte Kopien von PTC Softwareprodukten nutzt, stimmt der Kunde zu, zuzüglich zu eventuell anfallenden Geldstrafen bzw. -bußen, an PTC den zu diesem Zeitpunkt gültigen Listenpreis für sämtliche nicht lizenzierte PTC Produkte zu entrichten. PTC's Rechte zur Beendigung dieser Vereinbarung bei Vertragsbruch gemäß Ziffer 7 bleibt hiervon unberührt.

1.5 Zusätzliche Nutzungseinschränkungen für Produkte für Nichtregistrierte Nutzer: Wenn das Lizenzierte Produkt ein Produkt für Nichtregistrierte Nutzer ist, gelten folgende Bestimmungen:

- (i) Die Anzahl der Berechtigten Nutzer, die zu einem Zeitpunkt Zugang zu einem Produkt für Nichtregistrierte Nutzer haben oder ein solches Produkt betreiben, darf die Anzahl der zu diesem Zeitpunkt für das betreffende Lizenzierte Produkt gültigen Lizenzen nicht überschreiten;
- (ii) Nur im Festgelegten Land ansässige Berechtigte Nutzer dürfen Zugang zu den Lizenzierten Produkten erhalten oder diese betreiben. Berechtigte Nutzer, die keine Mitarbeiter des Kunden sind, dürfen die Produkte für Nichtregistrierte Nutzer nur am Sitz des Kunden nutzen;
- (iii) Wird ein Produkt für Nichtregistrierte Nutzer auf rechnergebundener Basis („fixed“, „locked“ oder „node-locked“) lizenziert oder wurde das Lizenzierte Produkt als Produkt für einen „Festgelegten Computer“ lizenziert, dann gilt die Lizenz für dieses Lizenzierte Produkt nur für den Betrieb auf dem Festgelegten Computer, auf dem das Lizenzierte Produkt installiert wurde.

1.6 Zusätzliche Nutzungseinschränkungen für Produkte für Registrierte Nutzer: Produkte für Registrierte Nutzer dürfen nur von Registrierten Nutzern verwendet werden. Der Kunde kann neue Registrierte Nutzer von Zeit zu Zeit hinzufügen und/oder ersetzen, solange die Gesamtanzahl der Registrierten Nutzer nicht zu irgendeinem Zeitpunkt die Anzahl der zu diesem Zeitpunkt gültigen Lizenzen für das betreffende Lizenzierte Produkt überschreitet, sowie unter der Voraussetzung, dass, falls eine Person, die vormals ein Registrierter Nutzer war, wieder den Status eines Registrierten Nutzers erhält, sodann eine neue Lizenzgebühr an PTC gezahlt wird (zu den jeweils gültigen Sätzen von PTC).

1.7 Zusätzliche Nutzungseinschränkungen für Servergebundene Produkte: Der Kunde darf Servergebundene Produkte nur auf dem bzw. den jeweiligen Festgelegten Server(n) installieren und betreiben, der/die sich im jeweiligen Festgelegten Land befindet/n. Der Kunde kann den bzw. die Festgelegten Server für Servergebundene Produkte und/oder dessen Standort von Zeit zu Zeit ändern, vorausgesetzt, dass (a) der Kunde in jedem Fall PTC vorher schriftlich über eine solche Änderung informiert, und (b) der Kunde bei der Übertragung der Lizenzierten Produkte in ein anderes Festgelegtes Land sämtliche anfallenden Verlegungsgebühren bezahlt.

1.8 Drittkomponenten und gebündelte Drittprodukte: Einige der Lizenzierten Produkte können Softwarekomponenten Dritter enthalten, die jedoch weiteren Bedingungen unterliegen („Drittkomponenten“). Die geltenden zusätzlichen Bedingungen sind in den Geschäftsbedingungen Dritter festgelegt und im Bereich rechtliche Regelungen und Richtlinien (Legal Policies and Guidelines) unter <http://www.ptc.com> einsehbar. Davon unabhängig wird dem Kunden für bestimmte Softwareprodukte Dritter, die PTC gegebenenfalls mit den Lizenzierten Produkten bündelt und zusammen mit diesen vertreibt, eine Lizenz direkt vom Hersteller solcher Softwareprodukte Dritter erteilt („gebündelte Drittprodukte“). Auch diese gebündelten Drittprodukte sind in den Geschäftsbedingungen Dritter beschrieben. Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Nutzung von Drittkomponenten und/oder

gebündelten Drittprodukten durch ihn den Bestimmungen der Geschäftsbedingungen Dritter unterliegt. Neue Versionen, die Drittkomponenten oder gebündelte Drittprodukte enthalten, können weiteren oder anderen Bedingungen Dritter unterliegen. Hierauf wird PTC den Kunden bei Zugänglichmachung der jeweiligen Neuen Versionen hinweisen.

1.9 Weitere Produktspezifische Nutzungseinschränkungen: Die folgende(n) Bestimmung(en) gelten nur in Bezug auf die nachstehend aufgeführten Lizenzierten Produkte:

- (i) Interoperability Tools/Toolkits. Die PTC Interoperability-Tools (z.B. Pro/TOOLKIT, J-Link und Pro/Web.Link und Programmierschnittstellen) werden ausschließlich zu dem Zweck bereitgestellt, dass der Kunde (entweder allein oder mit Unterstützung Dritter) die Interoperabilität der Lizenzierten Produkte mit weiteren Computersystemen und -programmen des Kunden sicherstellen kann. Der Kunde ist nicht berechtigt, diese Interoperability-Tools (insgesamt oder teilweise) an Dritte weiterzugeben oder diese Interoperability-Tools zur Entwicklung eines für den Vertrieb an Dritte vorgesehenen Interoperabilitäts-Tools einzusetzen; der Kunde verpflichtet sich hiermit, dies zu unterlassen.

- (ii) Windchill.

Der Kunde darf Light User Lizenzen nur an Berechtigte Nutzer vergeben, die „Light User“ sind. Die Übertragung (oder erneute Übertragung) von Light User Lizenzen an „Heavy User“ ist nicht zulässig, es sei denn, der Kunde zahlt die anfallende(n) Upgrade-Gebühr(en) für Software und Wartung. Für die Zwecke dieses Vertrags bezieht sich der Begriff „Light User“ auf berechtigte Nutzer, die hauptsächlich innerhalb der nachstehend genannten Unternehmenseinheiten oder Funktionsbereiche des Kundenunternehmens tätig sind: Fertigung, Produktion, Einkauf, Finanzen, Qualitätsmanagement, Verkauf, Kundendienst und Marketing. Dabei wird jedoch vorausgesetzt, dass alle Berechtigten Nutzer, die wichtige Aufgaben in den folgenden Bereichen durchführen, nicht als „Light User“ gelten: Product Engineering, Produktionstechnik, Application Engineering, Produktmanagement, Windchill Systemadministration, Program Office, technische Publikationen und Procurement Engineering. Der Begriff „Heavy User“ bezieht sich auf Berechtigte Nutzer, die nicht als „Light User“ gelten.

Als „View/Print-Lizenz“ wird eine Lizenz bezeichnet, die auf die folgenden grundlegenden Windchill Funktionen beschränkt ist: (a) Volltextsuche mittels des Windchill Suchsystems, um durch Windchill verwaltete Objekte anhand von Übereinstimmungen mit Schlüsselwörtern in den Metadaten und Contentdaten zu finden, (b) Durchführung von Datenbanksuchen, um durch Windchill verwaltete Objekte anhand von Übereinstimmungen mit Metadaten zu finden, (c) Durchsuchen von Ordner- und Klassifizierungsstrukturen, um von Windchill verwaltete Objekte zu finden, (d) für sämtliche Objekte, die durch die vorgenannten Methoden verwaltet werden, Möglichkeit der Ansicht einer „Eigenschaften“-Seite, in der die Metadaten-Eigenschaften der von Windchill verwalteten Objekte aufgeführt sind und die Möglichkeit zum Herunterladen des Datei-Content gegeben ist, soweit Content als Teil des Objekts vorhanden ist, und (e) Möglichkeit Objekte auszudrucken. Die folgenden Funktionen sind ausnahmslos von View/Print-Lizenzen ausgeschlossen: (1) Teilnahme an Workflows und Lebenszyklus-Aktionspunkten, (2) Navigieren der Verknüpfungen der in Windchill verwalteten Objekte (z.B. Produktstrukturverknüpfungen, Verknüpfungen zwischen Änderungsobjekten usw.), (3) Hochladen von Contentdateien oder Modifizierung von Metadaten auf beliebige Art und Weise, und (4) Erstellung oder Modifizierung von Daten.

Der Kunde darf Externe Nutzungslizenzen nur an Berechtigte Nutzer vergeben, die Externe Nutzer sind und darf eine Externe Nutzungslizenz - ohne zusätzliche Lizenzgebühr - an einen anderen Externen Nutzer erneut übertragen, sofern die Externe Nutzungslizenz innerhalb eines Kalendermonats maximal von einem (1) Nutzer in Anspruch genommen wird.

- (ii) FlexPLM.

Der Kunde darf Light User Lizenzen nur an Berechtigte Nutzer vergeben, die „Light User“ sind. Die Übertragung (oder erneute Übertragung) von Light User Lizenzen an „Heavy Users“ ist nicht zulässig, es sei denn, der Kunde zahlt die anfallende(n) Upgrade Gebühr(en) für Software und Wartung. Der Kunde muss zumindest eine (1) Lizenz für „Heavy User“ für jeweils zwei (2) im Besitz des Kunden befindliche „Light User“-Lizenzen besitzen. Für die Zwecke dieses Vertrags bezieht sich der Begriff „Heavy User“ auf Berechtigte Nutzer, die wichtige Aufgaben innerhalb folgender Unternehmensbereiche oder Funktionsbereiche im Kundenunternehmen haben: System-Administratoren, technische Designer, Strukturentwicklung, Farbentwicklung, Formspezialisten, Merchandising, Produktqualität und Beschaffung. Der Begriff „Light User“ bezieht sich auf Berechtigte Nutzer, die nicht als „Heavy Users“ einzustufen sind.

Wenn es sich bei der Lizenz des Kunden um eine „Supplier License“ oder „External User Capacity License“ handelt, gewährt der Kunde diese Lizenzen nur Registrierten Nutzern, die Externe Nutzer sind; Externe Nutzer-Lizenzen können ohne Anfallen einer zusätzlichen Lizenzgebühr wieder einem anderen Externen Nutzer zugewiesen werden, wobei eine Externe Nutzer-Lizenz während eines Kalendermonats nur von einem Externen Nutzer benutzt werden kann.

- (iii) Arbortext. Wenn es sich bei der Lizenz des Kunden um eine Lizenz für den Privatgebrauch („home use“) handelt, dann ist dieses lizenzierte Produkt nur für die Nutzung an der Heimadresse eines Mitarbeiters oder Subunternehmers des Kunden gültig, der alleiniger Nutzer einer separaten Lizenz für Arbortext Editor ist. Solange eine Lizenz für den Privatgebrauch genutzt wird, darf die zugrundeliegende separate Arbortext Editor-Lizenz nicht gleichzeitig genutzt werden.

Unabhängig von etwaigen anderen Regelungen in diesem Vertrag, gestatten die Lizenzierten Produkte Arbortext IsoView- und Arbortext IsoCompose dem Kunden, eine Unterlizenz für das entsprechende Installationsprogramm und die darin enthaltenen Laufzeitkomponenten zu vergeben, die der Kunde für seine Endbenutzer entwickelt und in IsoView- oder IsoCompose-Anwendungen gebündelt hat. Diese Unterlizenz gilt jedoch ausschließlich für die Nutzung in Verbindung mit diesen Anwendungen, d.h. ohne Rechtsanspruch auf weitere Unterlizenzen. Wenn der Kunde diese

Installationsprogramme auf seiner/n Internetseite/n zur Präsentation von Abbildungen installiert, muss der Zugang zu diesen Installationsprogrammen mittels eines geheimen Passworts geschützt sein. Diese Unterlizenzen dürfen nur an Endbenutzer vergeben werden, die sich zur Einhaltung sämtlicher Bedingungen der Lizenzvereinbarung in Bezug auf die Nutzung von Unterlizenzen verpflichtet haben. Der Kunde darf die in den IsoView- oder IsoCompose-Anwendungen enthaltenen Eigentumsvermerke oder Eigentumshinweise nicht entfernen und muss jeder Kopie seiner IsoView- oder IsoCompose-Anwendungen einen verbindlichen Urheberrechtsvermerk beifügen. Wenn der Kunde als Teil des IsoView- oder IsoCompose-Installationsprogramms Laufzeitkomponenten - oder Kopien davon - verwendet oder vertreibt, dann wird der Kunde PTC und Microsoft Corporation in Bezug auf sämtliche Ansprüche, die durch diesen Vertrieb entstehen bzw. entstehen könnten, schadlos halten.

(iv) CADDS. Für alle CADDS-Produkte sind Nutzungslizenzgebühren zu entrichten, außer in Deutschland, Österreich und der Schweiz.

(v) InterComm.

Wenn es sich bei der Lizenz des Kunden um eine Zuschreibungslizenz („Consignment License“) handelt, dann darf das lizenzierte Produkt nur zeitweise an die Lieferanten des Kunden übertragen werden. Diese müssen sich dann zur Einhaltung der mitgelieferten Lizenzbedingungen verpflichten, wenn der Lieferant bzw. die Lieferanten die Software von PTC herunterladen. Der Kunde ist jederzeit für die Nutzung der Lizenz und die Einhaltung der heruntergeladenen Lizenzbedingungen des Empfängers der „Consignment License“ verantwortlich. Der Zugriff auf die Lizenz erlischt gemäß der in den Lizenzbedingungen enthaltenen Bestimmung über die Laufzeit. Dem Empfänger der „Consignment License“ steht keine technische Unterstützung für diese Lizenz zur Verfügung. Die Lizenz erlischt automatisch, wenn die Lizenz von PTC nicht mehr aktiv gewartet wird.

Sofern eine Unix-Version der InterComm-Software die MainWin Dedicated Libraries von Mainsoft beinhaltet, dann gelten zusätzlich die folgenden Bedingungen:

- o Das Verhältnis zwischen den Nutzern mit Zugriff auf die InterComm-Software und der Anzahl der erworbenen Lizenzen darf maximal 3:1 betragen.
- o Die Eigentumsrechte von Mainsoft und die Libraries [Datenbibliotheken] unterliegen dem gleichen Schutz wie die Bedingungen dieser Lizenzvereinbarung. Der Lizenzgeber erteilt keine Zusicherungen oder Garantien im Namen von Mainsoft. Die Microsoft Corporation gilt im Rahmen dieser Lizenzvereinbarung als Drittbegünstigte.

(vi) ESI-Adapter: Bis zu 75 Entwicklern des Kunden ist der Zugriff auf den ESI-Adapter über ihren Arbeitsplatzcomputer in einem produktionsfremden Umfeld gestattet. Dies gilt ausschließlich für Tests, für Implementierung in den Phasen, die der Produktion vorausgehen, und für Support in Bezug auf den ESI-Adapter.

(vii) Mathcad:

Einzelnutzerlizenz: Der Kunde darf eine Kopie der lizenzierten Software auf einem einzelnen Computer, einem Gerät, einer Workstation, einem Terminal oder einem sonstigen digitalen elektronischen oder analogen Gerät installieren und nutzen. Wenn diese lizenzierte Software bereits einem registrierten Nutzer zugeordnet wurde, darf diese Lizenz keinem weiteren Nutzer neu zugeordnet werden, selbst wenn der ursprüngliche Nutzer nicht mehr beim Kunden angestellt ist.

1.10 Upgrades: Sofern es sich bei der lizenzierten Software um ein lizenziertes Upgrade einer früheren Version handelt, muss der Kunde zunächst die Lizenz für die lizenzierte Software besitzen, die von PTC als Upgrade-berechtigt gekennzeichnet wird. Nach Installation des Upgrade ersetzt bzw. ergänzt als Upgrade lizenzierte Software das Produkt, das die Grundlage für die Upgrade-Berechtigung des Kunden darstellt. Der Kunde darf dann die ursprüngliche lizenzierte Software, die die Grundlage für die Upgrade-Berechtigung des Kunden darstellt, nicht mehr nutzen.

2. Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen.

2.1 Feststellung der Lizenznutzung. Um die Einhaltung der Bedingungen dieses Vertrags sicherzustellen, gestattet der Kunde PTC die Überprüfung der Nutzung der lizenzierten Produkte. Der Kunde erklärt sich bereit, PTC Zugang zu seinen Einrichtungen und Computersystemen zu verschaffen und die Kooperation seiner Mitarbeiter und Berater sicherzustellen, sofern dies von PTC zum Zwecke der Durchführung einer solchen Prüfung während der üblichen Geschäftszeiten und nach angemessener vorheriger Mitteilung in zumutbarer Weise erbeten wird.

2.2 Berichte. Der Kunde erklärt sich bereit, PTC auf schriftliche Anforderung einen Installations- und/oder Nutzungsbericht über die lizenzierten Produkte zu liefern (wobei dieser Bericht für Produkte für registrierte Nutzer auch eine Liste aller Nutzer enthalten muss, für die der Kunde ein Passwort oder eine andere eindeutige Kennung ausgegeben hat, um den betreffenden Personen die Nutzung der Produkte für registrierte Nutzer zu ermöglichen. Ein solcher Bericht ist von einem bevollmächtigten Vertreter des Kunden innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Eingang einer entsprechenden schriftlichen Anforderung von PTC hinsichtlich seiner Richtigkeit zu bestätigen. Der Kunde ist damit einverstanden, für jeden Zeitraum, in dem die Nutzung der lizenzierten Produkte durch den Kunden die Anzahl und/oder den Umfang der in dem betreffenden Zeitraum geltenden Lizenzen übersteigt, die entsprechende Mehrnutzung (einschließlich der einschlägigen Lizenz- und Wartungsgebühren) zu vergüten, wobei eine Verweigerung der Vergütung einen Kündigungsgrund gemäß Ziffer 7 dieser Vereinbarung darstellt.

3. Eigentumsrechte: PTC und ihre Lizenzgeber sind die alleinigen Eigentümer der lizenzierten Produkte und etwaiger Kopien der lizenzierten Produkte sowie aller Urheberrechte, Geschäftsgeheimnisse, Patente, Marken und anderer gewerblicher Schutzrechte in Bezug auf die lizenzierten Produkte. Sämtliche Kopien der lizenzierten Produkte, gleich in welcher Form sie von

PTC bereitgestellt oder vom Kunden angefertigt wurden, bleiben Eigentum von PTC, und solche Kopien gelten während der Lizenzlaufzeit als Leihgabe an den Kunden. Der Kunde erkennt an, dass ihm durch die nach diesem Vertrag gewährte Lizenz kein Recht auf oder Eigentum an den Lizenzierten Produkten oder etwaigen Kopien der Lizenzierten Produkte eingeräumt wird, sondern lediglich ein begrenztes Nutzungsrecht gemäß diesem Vertrag. Der Kunde hat keine Rechte am Quellcode der Lizenzierten Produkte und der Kunde erkennt an, dass nur PTC das Recht auf Wartung, Verbesserung oder anderweitige Veränderung der Lizenzierten Produkte innehat.

4. Wartung, Ansprüche bei Mängeln

Für in Österreich, der Schweiz oder in Deutschland erworbene Lizenzierte Produkte gilt eine abgeänderte Version dieser Ziffer 4 gemäß Anhang A.

4.1 Wartung: Ein Wartungsvertrag kann vom Kunden nicht storniert werden, wenn PTC eine diesbezügliche Bestellung angenommen hat. PTC und/oder deren autorisierte Subunternehmer wird die Wartungsleistungen auf der entsprechenden Stufe laut den unter http://www.ptc.com/support/maintenance/maintenance_support_policies.htm abrufbaren Regelungen zur Verfügung stellen. Wenn der Kunde den Beginn der Wartungsleistungen nicht gleichzeitig mit der Lieferung des Lizenzierten Produkts bzw. der Lizenzierten Produkte - und auf fortlaufender Basis danach - bestellt, später jedoch solche Wartungsleistungen in Anspruch nehmen möchte, dann hat der Kunde (i) die zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Gebühren für Wartungsleistungen und (ii) die Gebühren für Wartungsleistungen für sämtliche Zeiträume, in denen der Kunde keine Wartungsleistungen erworben hat, zu zahlen. Im Hinblick auf die Produkte für Registrierte Nutzer müssen die jährlichen, vom Kunden beauftragten Wartungsleistungen sämtliche Lizenzen abdecken, die dem Kunden für diese Lizenzierten Produkten gewährt wurden. Die laut einem Wartungsvertrag angebotenen Leistungen können sich ggf. ändern. PTC kann das Angebot für solche Wartungsleistungen oder Wartungsverträge jederzeit ohne Ankündigung einstellen. PTC ist lediglich zur Rückerstattung des noch nicht in Anspruch genommenen, aber im Voraus bezahlten Anteils der Wartungsgebühr (auf anteiliger Basis) verpflichtet.

4.2 Ansprüche bei Mängeln: Dem Kunden wird von PTC zugesichert, dass PTC zur Vergabe der Lizenz(en) berechtigt ist, und dass die Lizenzierten Produkte - gemäß Ziffer 4.3 - über einen Zeitraum von neunzig (90) Tagen ab der ersten Auslieferung von PTC an den Kunden oder einen Beauftragten des Kunden frei von Fehlern sind (die „Garantiefrist“ genannt).

4.3 Ausschlüsse von der Mängelhaftung: Im Rahmen dieses Vertrags übernimmt PTC keinerlei Mängelhaftung in Bezug auf (i) Probelizenzen, (ii) Neue Versionen, (iii) Computer-Software, die dem Kunden im Zuge der Erbringung von Schulungsleistungen durch PTC zur Verfügung gestellt wird; (iv) Fehler, die darauf beruhen, dass das Lizenzierte Produkt im Rahmen einer Anwendung oder in einem Umfeld verwendet wird, für die bzw. für das es nicht entwickelt wurde bzw. nicht gedacht war, sowie (v) Fehler, die darauf zurückzuführen sind, dass die Lizenzierten Produkte verändert oder angepasst wurden, und/oder (vi) Sun Software, Oracle Software und Gebündelte Drittprodukte.

4.4 Ausschließlicher Rechtsbehelf: Die gesamte Haftung von PTC und deren Lizenzgebern und der ausschließliche Rechtsbehelf des Kunden bei Verstößen durch PTC gegen die Gewährleistungen laut Ziffer 4.2 oben beinhaltet - nach alleinigem Ermessen von PTC - Folgendes: entweder (a) Ersatz des Lizenzierten Produkts bzw. der Lizenzierten Produkte oder (b) Nachbesserung des Fehlers. Die Pflichten von PTC gemäß dem vorhergehenden Satz gelten nur dann, wenn PTC innerhalb der Gewährleistungsfrist über den Fehler informiert wird und wenn der Kunde weitere Informationen über den Fehler mitteilt, wie dies von PTC angemessenerweise verlangt wird. Wenn PTC innerhalb einer angemessenen Frist nach Meldung des Fehlers und nach Übermittlung der diesbezüglichen Informationen durch den Kunden keinen Ersatz für das/die betreffende(n) Lizenzprodukt(e) bereitstellt und/oder den Fehler behebt (entweder durch einen Bugfix, eine Fehlerumgehung [„Workaround“] oder in sonstiger Weise), wird PTC die vom Kunden für das/die betreffende(n) Lizenzierte(n) Produkt(e) gezahlten Lizenzgebühren nach Rücksendung des betreffenden Lizenzierten Produkts bzw. der Lizenzierten Produkte und etwaiger Kopien erstatten.

4.5 Keine zusätzlichen Gewährleistungen. Kein Mitarbeiter, Geschäftspartner, Vertriebsunternehmen (einschließlich Großhändler) oder Vertreter von PTC oder einem seiner Großhändler oder Handelsvertreter ist berechtigt, Zusicherungen, Zusagen oder Zusatzvereinbarungen abzugeben bzw. einzugehen, die über die in diesem Vertrag enthaltenen hinausgehen oder von diesen abweichen, sofern dies nicht in einer schriftlichen Vereinbarung ausdrücklich festgelegt und im Namen des Kunden von einer vertretungsberechtigten Person und im Namen von PTC von einem Mitarbeiter der Rechtsabteilung oder einem leitenden Mitarbeiter (Director Level oder höher) der Finance Abteilung unterzeichnet wurde.

4.6 Gewährleistungsausschluss: SOWEIT IN DIESER ZIFFER 4 NICHT AUSDRÜCKLICH ETWAS ANDERES ANGEGEBEN IST, WERDEN SÄMTLICHE GEWÄHRLEISTUNGEN - OB AUSDRÜCKLICH ODER STILLSCHWEIGEND, SCHRIFTLICH ODER MÜNDLICH - HIERMIT VON PTC ABGELEHNT (UND DER KUNDE STELLT PTC DIESBEZÜGLICH FREI). DIES GILT INSBESONDERE FÜR DIE GEWÄHRLEISTUNG HINSICHTLICH DER MARKTGÄNGIGKEIT, DER ZUFRIEDENSTELLENDEN QUALITÄT, EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK, NICHTVERLETZUNG VON RECHTEN UND/ODER GEWÄHRLEISTUNGEN, DASS DER KUNDE EINE BESTIMMTE KAPITALRENDITE ERZIELEN WIRD. DIE LIZENZIERTEN PRODUKTE SIND FÜR DIE NUTZUNG DURCH QUALIFIZIERTE SPEZIALISTEN BESTIMMT UND ERSETZEN NICHT EINE FACHMÄNNISCHE EINSCHÄTZUNG UND PRÜFUNG IM HINBLICK AUF SICHERHEIT ODER NÜTZLICHKEIT. DER KUNDE IST FÜR DIE DURCH DIE NUTZUNG DER LIZENZIERTEN PRODUKTE ERZIELTEN ERGEBNISSE ALLEIN VERANTWORTLICH. DIES GILT AUCH HINSICHTLICH DER ANGEMESSENHEIT VON UNABHÄNGIGEN TESTS DER ZUVERLÄSSIGKEIT UND PRÄZISION DER UNTER VERWENDUNG DER LIZENZIERTEN PRODUKTE KONSTRUIERTEN GEGENSTÄNDE. PTC gewährleistet nicht, dass der Betrieb oder die sonstige Nutzung der Lizenzierten Produkte ohne Unterbrechung oder fehlerfrei funktionieren wird und dass hinsichtlich der Daten, Computer oder Netzwerke des Kunden weder Schäden noch Beeinträchtigungen bzw. Ausfallzeiten entstehen können.

5. Freistellung; Verletzung von Schutzrechten

5.1 Verpflichtung von PTC zur Freistellung des Kunden. PTC ist verpflichtet, den Kunden auf Kosten von PTC von allen gegen den Kunden erhobenen Klagen freizustellen, die auf der Behauptung beruhen, dass ein Lizenziertes Produkt ein US-amerikanisches Patent, Urheberrecht oder eine dort eingetragene Marke verletzt, und wird, nach Wahl von PTC, eine solche Klage vergleichen oder etwaige, gegen den Kunden in einem rechtskräftigen Urteil festgesetzten Beträge erstatten, vorausgesetzt, dass: (a) PTC unverzüglich vom Kunden schriftlich über die Anzeige eines solchen Anspruches informiert wird; (b) PTC die alleinige Kontrolle über die Verteidigung gegen eine Klage im Hinblick auf einen solchen Anspruch und sämtliche Verhandlungen bezüglich deren Beilegung oder eines Vergleichs hat und die dabei entstehenden Kosten übernimmt (außer in den Fällen eines oder mehrerer der unter Ziffer 5.3 genannten Ausschlüsse); und (c) dass der Kunde auf Kosten von PTC vollumfänglich mit PTC bei der Abwehr, Beilegung oder dem Vergleich eines solchen Anspruchs kooperiert.

5.2 PTCs Handlungsmöglichkeiten zur Vermeidung einer Klage. Sofern es gemäß Ziffer 5.1 dieses Vertrags zu einer Klage kommt oder, nach Ansicht von PTC, kommen könnte, hat der Kunde, nach Wahl und auf Kosten von PTC, PTC zu gestatten: (a) dem Kunden das Recht auf weitere Nutzung des Lizenzierten Produkts zu verschaffen; (b) das Lizenzierte Produkt so zu verändern, dass es keine Rechte mehr verletzt, ohne seine Funktionalität dabei erheblich zu beeinträchtigen; oder (c) die jeweilige Lizenz zu beenden, die Rückgabe der Lizenzierten Produkte zu akzeptieren und dem Kunden dafür eine Gutschrift in Höhe des geringeren Betrages von entweder den vom Kunden für das Lizenzierte Produkt gezahlten Lizenzgebühren oder dem Listenpreis von PTC für das Lizenzierte Produkt zum Zeitpunkt seiner Bestellung, unter Berücksichtigung einer linearen Abschreibung über fünf Jahre, einzuräumen.

5.3 Ausschlüsse von PTCs Verpflichtung zur Freistellung des Kunden. PTC haftet dem Kunden nicht gemäß Ziffer 5.1 dieses Vertrags oder anderweitig, wenn eine Rechtsverletzung oder ein diesbezüglicher Anspruch darauf beruht, dass (a) das Lizenzierte Produkt zusammen mit Ausrüstung oder Software verwendet wird, die nicht im Rahmen dieses Vertrags geliefert wurden und das Lizenzierte Produkt allein betrachtet keine Rechtsverletzung verursachen würde; (b) das Lizenzierte Produkt im Rahmen einer Anwendung oder in einem Umfeld verwendet wird, für die es im Rahmen dieses Vertrags weder entwickelt noch eine solche Nutzung ins Auge gefasst wurde; (c) eine andere als die aktuellste, dem Kunden zur Verfügung gestellte Version des Lizenzierten Produkts bzw. der Lizenzierten Produkte verwendet wird; (d) das Lizenzierte Produkt durch andere als PTC oder seine Mitarbeiter oder Vertreter verändert wurde; oder (e) Ansprüche wegen der Verletzung eines Patents, Urheberrechts, Geschäftsgeheimnisses, Marken oder anderen Rechts, welches der Kunde selbst voll oder zum Teil innehat, geltend gemacht werden.

6. Haftungsbeschränkung

Für in Österreich, der Schweiz oder in Deutschland erworbene Lizenzierte Produkte gilt eine abgeänderte Version dieser Ziffer 6 gemäß Anhang A.

Die Haftung von PTC, ihrer Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen, einschließlich der Haftung der jeweiligen Vorstandsmitglieder [„Directors“], Führungskräfte, Mitarbeiter oder Beauftragten, in Bezug auf die Lizenzierten Produkte und Serviceleistungen - einschließlich (und ohne Einschränkung) der Haftung wegen Garantieverletzung oder wegen einer Rechtsverletzung - oder angeblichen Rechtsverletzung - von Patenten, Urheberrechten, Warenzeichen, Geschäftsgeheimnissen und sonstigen geistigen Eigentumsrechten oder Schutzrechten durch die Lizenzierten Produkte oder deren Nutzung ist in den Bestimmungen über Ansprüche bei Mängeln und Freistellung unter Ziffer 4 und 5 oben abschließend geregelt. Außer in den unter Ziffer 5.1 geregelten Fällen erstreckt sich die Haftung von PTC maximal auf die vom Kunden für die dem Anspruch zugrunde liegenden Lizenzierten Produkte oder Serviceleistungen gezahlten Gebühren oder auf den Listenpreis von PTC für die Lizenzierten Produkte oder Serviceleistungen zum Zeitpunkt der Bestellung - je nachdem, welcher Betrag niedriger ist -, wenn sich die Haftung von PTC aus - oder im Zusammenhang mit - der Erstellung, Lizenzierung, Funktion, Nutzung oder Bereitstellung der Lizenzierten Produkte oder aus der Erbringung von Serviceleistungen ergibt oder sich anderweitig auf diesen Vertrag bezieht, und zwar unabhängig davon, ob die Haftung von PTC auf Gewährleistung, vertraglichen Zusicherungen oder auf unerlaubter Handlung oder auf sonstigen Gründen beruht.

PTC, SOWIE DEREN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN (EINSCHLIESSLICH TOCHTERGESELLSCHAFTEN) ODER DEREN JEWEILIGE VORSTANDSMITGLIEDER, FÜHRUNGSKRÄFTE, MITARBEITER ODER BEAUFTRAGTE HAFTEN IN KEINEM FALL FÜR FOLGENDES: (A) ENTGANGENEN GEWINN, NUTZUNGS-AUSFALL, VERLUST DES FIRMENWERTS, ENTGANGENE GESCHÄFTLICHE CHANCEN, UMSATZVERLUSTE, VERLUST DES GESCHÄFTLICHEN ANSEHENS ODER VERLUST VON ERWARTETEN EINSPARUNGEN; (B) VERLUST ODER UNGENAUIGKEIT VON DATEN ODER GESCHÄFTLICHEN INFORMATIONEN ODER AUSFALL ODER MANGELHAFTIGKEIT EINES SICHERHEITSSYSTEMS ODER SICHERHEITSMERKMALS; SOWIE (C) FÜR BESONDERE SCHADENSFOLGEN, BEILÄUFIG ENTSTANDENE SCHÄDEN, MITTELBARE ODER FOLGESCHÄDEN ODER VERLUSTE - UNABHÄNGIG VON DER JEWEILIGEN SCHADENSURSACHE -, UND ZWAR AUCH DANN, WENN PTC ÜBER DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN INFORMIERT WURDE.

Der Kunde verpflichtet sich, nach Ablauf von mehr als einem (1) Jahr nach Entstehung des Klagegrunds weder eine Klage noch einen Rechtsstreit - aus welchen Gründen auch immer - gegen PTC und/oder deren Tochtergesellschaften und verbundene Unternehmen und/oder deren jeweilige Vorstandsmitglieder, Führungskräfte, Mitarbeiter oder Beauftragte einzuleiten. Der Kunde erkennt an, dass die vom Kunden für die Lizenzierten Produkte gezahlten Gebühren zum Teil auf den in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen bezüglich des Gewährleistungs- und Haftungsausschlusses basieren, und dass die Gebühren wesentlich höher wären, wenn der Kunde den besagten Bedingungen nicht zugestimmt hätte. Die unter Ziffer 6 dieses Vertrags genannten Beschränkungen und Ausschlüsse gelten nicht in Bezug auf etwaige Ansprüche wegen Tod oder Personenschäden.

7. Dauer und Kündigung des Vertrags

7.1 Kündigungsgründe. Dieser Vertrag und alle Lizenzen enden:

- (a) automatisch und ohne Kündigung beim Eintritt folgender Ereignisse: (I) Verletzung der Unterziffern (i) bis (vii) der Ziffer 1.4 oder Verletzung der Ziffer 3 oder 8.4 durch den Kunden; (II) Bestellung eines Zwangsverwalters, Treuhänders, Insolvenzverwalters oder eines ähnlichen Verwalters mit ähnlicher Funktion für den Kunden oder für den Besitz oder die Vermögenswerte des Kunden; (III) allgemeine Abtretung des Kunden zugunsten seiner Gläubiger; (IV) Einreichung eines Antrags auf Reorganisation, Auflösung oder Liquidation durch den Kunden oder gegen den Kunden, wenn dieser nicht innerhalb von sechzig (60) Tagen abgelehnt wird; oder (V) Einstellung der Geschäftstätigkeit durch den Kunden oder Beginn eines Auflösungs- oder Liquidationsverfahrens; oder
- (b) durch Kündigung seitens PTC dreißig (30) Tage nachdem dem Kunden eine schriftliche Mitteilung von PTC über eine Verletzung dieses Vertrags (ausgenommen der in vorstehender Ziffer 7.1(a) aufgeführten) vorliegt, einschließlich der verspäteten Leistung einer nach diesem Vertrag im Zusammenhang mit den Lizenzierten Produkten fälligen Zahlung, sofern diese Verletzung nicht innerhalb der vorgenannten Frist von dreißig (30) Tagen zur Zufriedenheit von PTC in angemessener Weise behoben wird.

7.2. Folgen des Ablaufs oder der Kündigung. Bei Ablauf der Lizenzlaufzeit oder Kündigung dieses Vertrags wird der Kunde alle geschuldeten Beträge unverzüglich bezahlen, die Originalkopien sämtlicher lizenziierter Produkte an PTC zurückzugeben, alle Kopien und Sicherheitskopien davon aus den Computerbibliotheken, Speichermedien und/oder sonstigen Einrichtungen des Kunden unwiderruflich löschen, und die Einhaltung vorstehender Verpflichtungen schriftlich durch einen leitenden Angestellten bestätigen, einschließlich des Umstandes, dass sich die lizenzierten Produkte nicht mehr im Besitz des Kunden befinden oder von diesem verwendet werden.

7.3 Fortgeltung: Die Ziffern 2, 3, 4, 5, 6, 7.2, 7.3 und 8 bleiben auch über den Ablauf oder die Kündigung dieses Vertrags hinaus gültig.

8. Allgemeines

8.1 Rechtswahl und Gerichtsstand: Soweit in Anhang A keine anderweitige Regelung getroffen wurde, unterliegen sämtliche Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Differenzen aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag dem Recht des US-Staats Massachusetts und sind dementsprechend auszulegen, unter Ausschluss der Regelungen des Internationalen Privatrechts zum anwendbaren Recht (insbesondere werden das Gesetz über Einheitliche Computerinformationsgeschäfte [„*Uniform Computer Information Transactions Act*“] und das UN-Kaufrecht (CISG) hiermit ausdrücklich ausgeschlossen). Sämtliche Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Differenzen aus oder in irgendeiner Weise im Zusammenhang mit diesem Vertrag werden ausschließlich vor den einzelstaatlichen oder US-Bundesgerichten im US-Staat Massachusetts verhandelt; sonstige Gerichte oder Gerichtsbezirke sind diesbezüglich nicht zuständig. Der Kunde erklärt hiermit, dass die im US-Staat Massachusetts ansässigen einzelstaatlichen oder US-Bundesgerichte in Bezug auf den Kunden persönlich zuständig sind und der Kunde unterwirft sich hiermit unwiderruflich (i) der persönlichen Zuständigkeit der besagten US-Gerichte, und (ii) erklärt sich einverstanden, dass die Zustellung von Ladung und Klageschrift, Schriftsätzen und Mitteilungen im Zusammenhang mit sämtlichen Klagen, die bei den besagten US-Gerichten eingereicht werden, entsprechend erfolgt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass ein rechtskräftiges Urteil im Rahmen einer solchen Klage oder eines solchen Gerichtsverfahrens abschließend und rechtlich bindend ist und in allen sonstigen Gerichtsbezirken vollstreckbar sind. Jede Partei verzichtet auf ihr Recht auf Verhandlung vor einem Geschworenengericht [„*Jury*“] im Zusammenhang mit etwaigen Streitigkeiten aus diesem Vertrag.

8.2 Mitteilungen: Alle laut diesem Vertrag erforderlichen oder zulässigen Mitteilungen oder Benachrichtigungen bedürfen der Schriftform. Mitteilungen an den Kunden sind an die vom Kunden in dessen Bestellauftrag angegebene Anschrift oder an eine sonstige gegenüber PTC schriftlich angegebene Anschrift zu richten. Mitteilungen an PTC sind an PTC, 140 Kendrick Street, Needham, MA 02494, USA, z.Hd. des Corporate Controller - mit Kopie an den General Counsel - zu richten. Mitteilungen, die laut dieser Ziffer übermittelt werden, gelten: (a) bei persönlicher Aushändigung als sofort zugestellt; (b) bei Versand per Post, fünf (5) Tage nach Aufgabe bei der Post als zugestellt; (c) bei Versand per Express-Kurierdienst, am zweiten (2.) Werktag nach Absendung vom Gerichtsbezirk des Absenders als zugestellt; oder (d) bei Übermittlung per Fax als bei Eingang der Fax-Mitteilung auf dem Faxgerät des Empfängers - oder laut den Details im Sendebericht des Absenders, der vom Faxgerät des Absenders elektronisch erstellt wird - als zugestellt.

8.3 Abtretung, Verzicht, Änderung: Der Kunde darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von PTC keine seiner nach diesem Vertrag bestehenden Rechte oder Pflichten abtreten, übertragen, delegieren oder in Bezug auf solche Rechte Unterlizenzen erteilen und jede solche versuchte Delegation, Abtretung, Übertragung oder Erteilung von Unterlizenzen ist nichtig und stellt eine Vertragsverletzung dar. Eine Verzichtserklärung, Zustimmungserklärung, Modifizierung, Änderung oder Veränderung der Bedingungen dieses Vertrags gilt nur dann als rechtlich bindend, wenn dies jeweils schriftlich erfolgt und das Schriftstück von PTC und vom Kunden unterzeichnet wird. PTC ist berechtigt für jede beantragte Delegation, Abtretung, Übertragung oder Erteilung von Unterlizenzen an Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag eine entsprechende Transfer-Gebühr zu verlangen. PTC ist berechtigt, diesen Vertrag im Falle der wesentlichen Änderung der Beherrschungsverhältnisse des Kunden zu kündigen.

8.4 Export: Der Kunde sichert hiermit zu und bestätigt, dass der Kunde die Voraussetzungen laut den geltenden US-amerikanischen Exportbestimmungen erfüllt und zum Erhalt und zur Nutzung der lizenzierten Produkte und der entsprechenden technischen Datenblätter berechtigt ist, und dass weder der Kunde noch dessen Vorstandsmitglieder, Führungskräfte oder verbundene Unternehmen auf der Liste des US-Handelsministeriums oder US-Finanzministeriums stehen, auf der Personen oder Unternehmen aufgeführt sind, für die Exportbeschränkungen gelten. Der Kunde darf lizenzierte Produkte oder damit verbundene technische Daten nur nach vorheriger Erfüllung der anwendbaren Exportbestimmungen einer Gerichtsbarkeit, der der Kunde bzw.

die Lizenzierten Produkte unterliegen - einschließlich (ohne Einschränkung) der Beschaffung aller erforderlichen Ausfuhr- oder Wiederausfuhr genehmigungen vom US-amerikanischen Wirtschaftsministerium oder sonstigen staatlichen Behörden - direkt oder indirekt exportieren oder erneut exportieren oder einer sonstigen Person oder einem sonstigen Unternehmen zwecks Export oder Re-Export zur Verfügung stellen. Der Kunde wird PTC in Bezug auf etwaige Schäden, Verluste, Haftungspflichten oder Aufwendungen (einschließlich Anwaltshonorare) schadlos halten, die infolge einer Nichterfüllung dieser Ziffer seitens des Kunden für PTC entstehen.

8.5 Salvatorische Klausel. Es ist beabsichtigt, dass die vorliegende Vereinbarung kein geltendes Recht verletzt und die Undurchsetzbarkeit oder Ungültigkeit einer Bestimmung (außer den Bestimmungen, wonach der Kunde zu Zahlungen an PTC verpflichtet ist) beeinträchtigt nicht die Wirksamkeit und Gültigkeit der übrigen Bestimmungen, und solche als ungültig erachteten Bestimmungen werden von diesem Vertrag getrennt und soweit möglich durch Bestimmungen ersetzt, die dem Ziel und der wirtschaftlichen Absicht der ungültigen Bestimmungen am nächsten kommen.

8.6 Vollständiger Vertrag: Dieser Vertrag stellt die vollständige und ausschließliche vertragliche Vereinbarung zwischen PTC und dem Kunden in Bezug auf den Gegenstand dieses Vertrags dar. Verzichtserklärungen, Zustimmungserklärungen, Modifizierungen, Abänderungen oder Änderungen bezüglich dieses Vertrags sind nur dann rechtlich bindend, wenn dies jeweils schriftlich vorgenommen wird und wenn das entsprechende Schriftstück von PTC und vom Kunden unterzeichnet oder in sonstiger Weise ausdrücklich anerkannt wurde.

8.7 Drittbegünstigte: Die Parteien dieses Vertrags kommen überein, dass die Drittlizenzgeber von PTC Drittbegünstigte dieses Vertrags sind und das Recht haben, sich auf dessen Bestimmungen zu berufen und diese hinsichtlich der Produkte dieser Drittlizenzgeber direkt durchzusetzen.

8.8 Marketing: Der Kunde ist einverstanden, dass PTC während der Laufzeit dieses Vertrags berechtigt ist, den Kunden in Public-Relations- und Marketing-Material als einen Kunden/Endbenutzer der Software und Serviceleistungen (je nachdem, was zutrifft) namentlich zu benennen.

8.9 Staatliche Lizenznehmer: Soweit es sich bei dem Kunden um ein Organ der US-Regierung handelt, erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass es sich bei den Lizenzierten Produkten um „gewerbliche Computersoftware“ im Sinne der anwendbaren Beschaffungsvorschriften der US-Bundesbehörden handelt, die mit den an anderer Stelle dieses Vertrags beschriebenen gewerblichen Lizenzrechten und Einschränkungen geliefert wird. Erwirbt der Kunde das Lizenzierte Produkt bzw. die Lizenzierten Produkte im Rahmen eines Vertrags mit der US-Regierung, so erklärt sich der Kunde damit einverstanden, auf den Lizenzierten Produkten und den zugehörigen Dokumentationen alle notwendigen und geltenden Hinweise auf die beschränkten Rechte anzubringen, um die gewerblichen Eigentumsrechte von PTC gemäß FAR oder laut sonstigen, vergleichbaren Bestimmungen anderer US-amerikanischer Bundesbehörden zu schützen. Der Kunde verpflichtet sich, solche Hinweise stets dann anzubringen, wenn die Lizenzierten Produkte im Rahmen eines staatlichen Vertrags zum Lieferumfang gehören bzw. als Liefergegenstand gelten.

Anhang A – Vertragsschluss mit PTC Konzernunternehmen

Wenn der Kunde die Lizenzierten Produkte in einem der nachstehend genannten Länder erworben hat, ist der Lizenzgeber nachstehend angegeben. Abweichend von Ziffer 8.1 dieser Vereinbarung gelten in einem solchen Fall das nachstehend jeweils angegebene Recht und der entsprechende Gerichtsstand.

Land	Verbundene Unternehmen von PTC (Lizenzgeber)	Geltendes Recht / Gerichtsstand
Belgien, Niederlande, Luxemburg	Parametric Technology Nederland B.V.	Niederlande
Österreich, Deutschland	Parametric Technology GmbH	Deutsches Recht* / Landgericht München I, Deutschland
Frankreich	Parametric Technology S.A.	Frankreich
Irland	PTC Software and Services (Ireland) Limited	Republik Irland
Italien	Parametric Technology Italia S.r.l.	Italien
Japan	PTC Japan K.K.	Japan / Bezirksgericht Tokio
China	Parametric Technology (Shanghai) Software Co., Ltd.	Volksrepublik China / Internationales Schiedsgerichtszentrum von China in Shanghai („China International Economic and Trade Arbitration Commission in Shanghai“)
Andere Länder des Asien-Pazifik-Raums (einschl. Australien und Neuseeland, außer China, Japan und Taiwan)	Parametric Technology Corporation	Sonderverwaltungszone Hongkong / Internationales Schiedsgerichtszentrum Hongkong („Hong Kong International Arbitration Centre“)
Norwegen, Schweden und Dänemark; Finnland, Island und die Färöer-Inseln	PTC Sweden AB	Schweden
Spanien, Portugal	Parametric Technology España, S.A.	Spanien
Schweiz	Parametric Technology (Schweiz) AG	Deutsches Recht* / Landgericht München I, Deutschland
Taiwan	Parametric Technology Taiwan Limited	Taiwan / Gerichte in Taipei, Taiwan
Großbritannien	Parametric Technology (UK) Limited	Großbritannien
Sonstige Staaten der Europäischen Union	PTC Software and Services (Ireland) Limited	Republik Irland
Türkei, Kosovo, Serbien, Mazedonien, Montenegro, Kroatien, Bosnien-Herzegowina, und Albanien	PTC Software and Services (Ireland) Limited	Republik Irland
Russische Föderation, Weißrussland, Moldawien, Ukraine, Armenien, Georgien, Aserbaidschan, Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan	PTC Software and Services (Ireland) Limited	Republik Irland
Alle anderen Länder	Parametric Technology Corporation oder eine andere Tochtergesellschaft von PTC, die von PTC bei Auftragserteilung bestimmt wird.	Massachusetts, Vereinigte Staaten

* Besondere Bestimmungen für Deutschland, Schweiz und Österreich.

Sofern der Kunde die Lizenzierten Produkte in Deutschland, der Schweiz oder Österreich erworben hat, gelten die folgenden besonderen Bestimmungen. Diese Bestimmungen sind auf außerhalb Deutschlands, der Schweiz oder Österreich erworbene Lizenzierte Produkte nicht anwendbar.

- Ziffer 1.4 gilt nicht, soweit die Handlung (i) unerlässlich ist, um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit anderen Programmen zu erhalten, (ii) die weiteren Voraussetzungen des § 69e UrhG vorliegen und (iii) PTC dem Kunden diese Informationen nach schriftlicher Anfrage nicht innerhalb angemessener Frist zugänglich gemacht hat
- Die Ziffern 4.2 (Ansprüche bei Mängeln), 4.4 (Ausschließlicher Rechtsbehelf), 4.5 (Keine zusätzlichen Gewährleistungen) und 4.6 (Gewährleistungsausschluss) werden durch die folgenden Bestimmungen ersetzt:

4.2 Gewährleistungsfrist, Neubeginn, Untersuchungs- und Rügepflicht Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate ab Lieferung. Etwaige Ersatzlieferungen und/ oder Nachbesserungen führen nicht zu einem Neubeginn der Verjährung. Die Gewährleistungsrechte (Mängelansprüche) des Kunden setzen voraus, dass dieser (i) gemäß § 377 HGB die Ware untersucht, es sich (ii) um einen Fehler im Sinne dieses Vertrages handelt, dieser (iii) bereits bei Gefahrübergang vorlag und (iv) der Kunde den Fehler ordnungsgemäß rügt. Rügen haben unter spezifischer Angabe des Fehlers schriftlich zu erfolgen. Erkennbare Fehler sind PTC innerhalb einer Woche nach Lieferung schriftlich anzuzeigen, versteckte Fehler innerhalb einer Woche nach ihrer Entdeckung. Die genannten Fristen sind Ausschlussfristen.

4.4 Rechtsbehelfe. Soweit ein Fehler vorliegt, kann PTC diesen nach eigener Wahl (a) durch Ersatz des bzw. der Lizenzierten Produkte(s) oder (b) durch Nachbesserung beheben, vorausgesetzt dass PTC die Fehlerzüge des Kunden innerhalb der Fristen nach Ziffern 4.2 zugeht und der Kunde in angemessenem Umfang Fehler-Informationen

bereitstellt, die zur Behebung des Fehlers erforderlich sind. Ist die Nachbesserung (entweder durch Lieferung einer Fehlerbeseitigung oder Bereitstellung einer Umgehungsmöglichkeit oder anderweitig) oder Ersatzlieferung endgültig fehlgeschlagen (wobei PTC zu mindestens zwei Ersatzlieferungs- und/oder Nachbesserungsversuchen für den selben Fehler innerhalb jeweils angemessener Fristen berechtigt ist), so ist der Kunde nach seiner Wahl (i) bei Rückgabe des bzw. der betreffenden Lizenzierten Produkte(s) und aller davon angefertigten Kopien zur Rückgängigmachung der betroffenen Bestellung gegen Erstattung der für das bzw. die jeweilige(n) Lizenzierte(n) Produkt(e) gezahlten Lizenzgebühren (Rücktritt) oder (ii) zur angemessenen Herabsetzung des Preises der betroffenen Bestellung (Minderung) berechtigt. Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und unterbrechen die Verjährung der Mängelansprüche für die Lizenzierten Produkte nicht.

4.5 Keine weiteren Zusicherungen und Mängelansprüche. Kein Mitarbeiter, Geschäftspartner, Vertriebsunternehmen (einschließlich Großhändler) oder Vertreter von PTC oder einem seiner Großhändler oder Handelsvertreter ist berechtigt, Zusicherungen, Zusagen oder Zusatzvereinbarungen abzugeben bzw. einzugehen, die über die in diesem Vertrag enthaltenen hinausgehen oder von diesen abweichen, sofern dies nicht in einer schriftlichen Vereinbarung ausdrücklich festgelegt und im Namen des Kunden von einer vertretungsberechtigten Person und im Namen von PTC von einem Mitarbeiter der Rechtsabteilung oder einem leitenden Mitarbeiter (Director Level oder höher) der Finance Abteilung unterzeichnet wurde. Über die in Ziffer 4 dieses Vertrages dargestellten hinausgehende Mängelansprüche, gleich welcher Art, sind vorbehaltlich etwaiger nach Maßgabe von Ziffer 6 beschränkter Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

4.6 Verantwortlichkeit des Kunden. Die Lizenzierten Produkte sind für die Nutzung durch entsprechend geschulte Fachkräfte bestimmt und ersetzen nicht eine fachmännische Einschätzung oder Prüfung im Hinblick auf Sicherheit und Nützlichkeit der damit erzielten Ergebnisse. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für alle aus der Nutzung der Lizenzierten Produkte erzeugten Ergebnisse, einschließlich der Geeignetheit anzuwendender unabhängiger Zuverlässigkeits- und Genauigkeitsprüfungen von Gegenständen, die unter Verwendung der Lizenzierten Produkte entworfen wurden.

4.7 Beschaffenheit, Garantien. Eigenschaften der Lizenzierten Produkte, welche in Veröffentlichungen von PTC oder ihrer Vertriebsmitarbeiter oder -vertreter, insbesondere in der Werbung, in Zeichnungen, Prospekten oder anderen Dokumenten, einschließlich von Darstellungen im Internet, oder auf der Verpackung und Kennzeichnung der Lizenzierten Produkte angegeben sind, oder die Gegenstand von Handelsbräuchen sind, sind nur dann als von der vertraglichen Beschaffenheit der Lizenzierten Produkte umfasst anzusehen, wenn sie ausdrücklich in einem schriftlichen Angebot oder einer schriftlichen Auftragsbestätigung enthalten sind. Garantien, insbesondere Beschaffenheitsgarantien, sind für PTC nur in demjenigen Umfang verbindlich, in welchem sie (i) in einem schriftlichen Angebot oder einer schriftlichen Auftragsbestätigung enthalten sind, (ii) ausdrücklich als „Garantie“ oder „Beschaffenheitsgarantie“ bezeichnet werden, und (iii) die aus einer solchen Garantie für PTC resultierenden Verpflichtungen ausdrücklich festlegen.

- Ziffer 6 wird durch die folgenden Bestimmungen ersetzt:

6. Haftungsbeschränkung

6.1 Haftungsformen. PTC haftet für etwaige Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, wenn (i) PTC eine vertragswesentliche Pflicht (Kardinalpflicht) schuldhaft (d.h. mindestens fahrlässig) verletzt hat, oder (ii) der Schaden durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von PTC verursacht wurde oder (iii) PTC eine Garantie übernommen hat.

6.2 Vorhersehbarkeit. Die Haftung von PTC ist auf den typischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt, wenn PTC (i) vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) leicht fahrlässig verletzt hat, oder (ii) Mitarbeiter oder Beauftragte von PTC, die nicht Organe oder leitende Angestellte sind, sonstige Pflichten grob fahrlässig verletzt haben, oder (iii) wenn PTC eine Garantie übernommen hat, sofern es sich bei der Garantie nicht ausdrücklich um eine Garantie für die Beschaffenheit der Lizenzierten Produkte oder Leistungen handelt.

6.3 Höchstbeträge. In den Fällen der Ziffer 6.2 (i) und (ii), ist die Haftung von PTC auf einen Betrag von höchstens EURO 1.000.000,- bzw. bei reinen Vermögensschäden auf einen Betrag von höchstens EURO 100.000,- begrenzt.

6.4 Weitergehende Schäden. In den Fällen der Ziffer 6.2 besteht keine Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden oder entgangenen Gewinn.

6.5 Verjährung. Ansprüche des Kunden gegen PTC und/oder mit PTC verbundene Unternehmen, aus welchem Grund auch immer, verjähren spätestens nach einem Jahr von dem Zeitpunkt an, an welchem der Kunde Kenntnis von dem Schaden erlangt, bzw. ohne Rücksicht auf diese Kenntnis spätestens nach zwei Jahren vom Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses an. Für Ansprüche wegen Mängel der Lizenzierten Produkte verbleibt es bei der Verjährung nach Ziffer 4.2.

6.6 Gesetzliche Haftung. Die Haftung von PTC nach dem deutschen Produkthaftungsgesetz, für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, für das arglistige Verschweigen eines Mangels und die Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache bleibt unberührt.

6.7 Mitarbeiter. Die Ziffern 6.1 bis 6.6 gelten auch im Falle etwaiger Schadensersatzansprüche des Kunden gegen Mitarbeiter oder Beauftragte von PTC und/oder mit PTC verbundenen Unternehmen.

6.8 Mitverschulden. Bei Garantie- oder Haftungsansprüchen gegen PTC ist eventuelles Mitverschulden des Kunden entsprechend zu berücksichtigen, insbesondere bei ungenügender Fehleranzeige oder unzureichender

Datensicherung. Unzureichende Datensicherung liegt u.a. vor, wenn der Kunde nicht durch geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Sicherungsmaßnahmen Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen trifft, z.B. Computerviren und andere Erscheinungen, die einzelne Daten oder einen ganzen Datenbestand gefährden könnten.

Anhang B Definitionen

Als „Produkte für Nichtregistrierte Nutzer“ („*Concurrent User*“) werden die im Produktverzeichnis ausgewiesenen Produkte bezeichnet, die von mehreren Benutzern parallel genutzt werden können, wie im Angebot angegeben oder unter http://www.ptc.com/support/customer_agreements/index.htm aufgeführt.

Als „Festgelegter Computer“ wird/werden die zentrale/n Recheneinheit/en bezeichnet, die vom Kunden in Zusammenhang mit der Installation der Lizenzierten Produkte festgelegt wurde/n (der Festgelegte Computer kann gemäß Ziffer 1.2 dieses Vertrags geändert werden).

Als Produkt für einen „Festgelegten Computer“ wird das Lizenzierte Produkt bezeichnet, das für einen „Festgelegten Computer“ lizenziert wurde oder anderweitig als „fixed“, „locked“ oder „node-locked“ festgelegt wurde, wie entweder im Angebot oder unter **Error! Hyperlink reference not valid.** angegeben.

Als „Festgelegtes Land“ wird das Land bezeichnet, in dem die Installation vorgenommen wird, wie vom Kunden im Zusammenhang mit der Bestellung der Lizenzierten Produkte angegeben. Das Festgelegte Land darf nur gemäß Ziffer 1.2 dieses Vertrags geändert werden.

Als „Festgelegtes Netzwerk“ wird das Netzwerk bezeichnet, das vom Kunden in Zusammenhang mit der Installation der Lizenzierten Produkte festgelegt wurde (das Festgelegte Netzwerk kann gemäß Ziffer 1.2 dieses Vertrags geändert werden).

Als „Festgelegter Server“ wird der Computer-Server bezeichnet, der vom Kunden in Zusammenhang mit der Installation der Lizenzierten Produkte festgelegt wurde (der Festgelegte Server kann gemäß Ziffer 1.2 dieses Vertrags geändert werden) und auf dem sich eine einzelne Instanz des jeweiligen Lizenzierten Produkts befindet.

Als „Servergebundene Produkte“ werden die im Produktverzeichnis ausgewiesenen Lizenzierten Produkte bezeichnet, die für einen Festgelegten Server lizenziert werden, wie in der Bestellung oder unter http://www.ptc.com/support/customer_agreements/index.htm aufgeführt.

Als „Dokumentation“ werden die von PTC zum Zeitpunkt der Lieferung der Lizenzierten Software in elektronischer Form gelieferten oder zur Verfügung gestellten Anwenderhandbücher für die jeweilige Lizenzierte Software bezeichnet.

Als „Fehler“ wird eine wesentliche Abweichung der Lizenzierten Software gegenüber der geltenden Dokumentation bezeichnet, vorausgesetzt, der Kunde informiert PTC schriftlich über eine solche Abweichung und PTC kann einen solchen Fehler mit angemessenem Aufwand reproduzieren.

Als „Externer Nutzer“ wird ein Registrierter Benutzer bezeichnet, der als Zulieferer oder sonstiger Dritter gegenüber dem Kunden und den mit ihm verbundenen Unternehmen auftritt.

Als „Lizenz“ wird das nicht-ausschließliche, nicht-übertragbare, keine Berechtigung zur Erteilung von Unterlizenzen beinhaltende Recht zur Nutzung eines Lizenzierten Produkts während der jeweiligen Lizenzlaufzeit zu den Bedingungen dieses Vertrags mit den in dem jeweiligen Angebot ggf. genannten Einschränkungen bezeichnet.

Als „Lizenzlaufzeit“ wird der Zeitraum bezeichnet, innerhalb dessen die Lizenz gilt (vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung gemäß den Bedingungen dieses Vertrags) und die im jeweiligen Angebot angegeben ist oder - wenn der Kunde kein Angebot erhalten hat - laut einer sonstigen diesbezüglichen Mitteilung von PTC an den Kunden. Eine Probelizenz gilt in der Regel maximal dreißig (30), sechzig (60) oder neunzig (90) Tage, und die Probelizenz ist nach Ablauf dieser Frist nicht mehr gültig.

Ein als „License Locked“ Lizenziertes Produkt wird zur Benutzung mit einem anderen PTC Produkt lizenziert. Das anwendbare Lizenzmodell für das Licensed Locked Lizenzierte Produkt richtet sich nach dem betreffenden anderen Produkt. License Locked Lizenzierte Produkte werden entweder im Angebot oder unter **Error! Hyperlink reference not valid.** entsprechend gekennzeichnet.

Als „Lizenzierte Produkte“ wird die Gesamtheit der Lizenzierten Software und der Dokumentation bezeichnet.

Als „Lizenzierte Software“ wird die Gesamtheit dieser Computer-Softwareprodukte bezeichnet einschließlich (i) sämtlicher Softwareprodukte, die zum Betrieb dieses Computer-Softwareprodukts bereitgestellt werden (z.B. Module, mit diesem Softwareprodukt gebündelte Software, etc.), jedoch keine Software, die im Rahmen von Beratungsleistungen zur Verfügung gestellt wird, (ii) aller Fehlerbehebungen gemäß Ziffer 4.4 dieses Vertrags, (iii) sämtlicher Updates, Fehlerbehebungen und/oder Neuer Versionen, die PTC dem Kunden gemäß den vom Kunden erworbenen Wartungsleistungen bereitstellt, und (iv) sämtlicher Computer-Software, die dem Kunden im Rahmen der Erbringung von Schulungsleistungen durch PTC bereitgestellt wird.

Als „Wartungsleistungen“ wird die Bereitstellung von Neuen Versionen bezeichnet sowie, in Abhängigkeit von der Stufe der bestellten Wartungsleistungen, auch telefonische Unterstützung, Web-basierte Hilfe-Tools und Fehlerbehebungen.

Als „Neue Version“ wird eine geänderte oder erweiterte Version eines Lizenzierten Produkts bezeichnet, die von PTC als neue Version des betreffenden Produkts bezeichnet wird und die PTC allgemein seinen Wartungskunden zur Verfügung stellt.

Als „Berechtigte Länder“ werden folgende Länder bezeichnet: China, Indien, Russland, Tschechische Republik, Polen, Ungarn, Malaysia, Südafrika, Israel, Mexiko, Brasilien, Argentinien und Rumänien.

Als „Berechtigter Nutzer“ wird eine Person bezeichnet, die vom Kunden autorisiert ist, die Lizenzierten Produkte zu nutzen, wobei eine solche Nutzung ausschließlich gemäß den Bestimmungen dieser Lizenzvereinbarung erfolgen darf. Berechtigte Nutzer sind lediglich die Mitarbeiter, Berater, Subunternehmer, Lieferanten, Geschäftspartner und Endkunden des Kunden, die (i) keine Konkurrenten von PTC sind oder die bei Konkurrenten von PTC angestellt sind, sowie (ii) direkt mit der Verwendung der Lizenzierten Produkte, und zwar ausschließlich zwecks Unterstützung des internen Produktentwicklungs-, Konstruktions- und Datenverwaltungsbetriebs des Kunden, befasst sind. Der Kunde ist jederzeit für die Einhaltung dieses Vertrags durch seine Berechtigten Nutzer verantwortlich.

Als „Per-Instance-Produkt“ wird ein Lizenziertes Produkt bezeichnet, für das jeweils eine Lizenz für jede Systemnutzung erforderlich ist, mit dem das betreffende Lizenzierte Produkt verbunden ist. Die als „Per-Instance-Produkte“ angegebenen Lizenzierten Produkte sind im Angebot oder unter http://www.ptc.com/support/customer_agreements/index.htm aufgeführt.

Als „Angebot“ wird das im Zusammenhang mit dem Erwerb dieses Softwareprodukts dem Kunden zur Verfügung gestellte Produktverzeichnis oder Angebot bezeichnet oder - wenn kein Produktverzeichnis bzw. Angebot bereitgestellt wird - die Bestellung des Kunden für dieses Softwareprodukt, sofern zutreffend.

Als „Registrierte Nutzer“ werden die Berechtigten Nutzer bezeichnet, für die der Kunde eine Lizenz für ein Produkt für Registrierte Nutzer erworben und der Kunde ein Passwort oder eine sonstige eindeutige Kennung ausgegeben hat, damit die betreffende Person das Produkt für Registrierte Nutzer nutzen kann.

Als „Produkte für Registrierte Nutzer“ werden die Lizenzierten Produkte bezeichnet, für die zugunsten der Registrierten Nutzer eine Lizenz erteilt wird, wie im Angebot oder unter http://www.ptc.com/support/customer_agreements/index.htm aufgeführt.

Als „Reseller“ wird ein Reseller von PTC oder ein sonstiger autorisierter Distributor bezeichnet.

Als „Leistungen“ wird die Gesamtheit aller Wartungs- und Schulungsleistungen bezeichnet.

Als „Standortlizenz“ wird eine Lizenz für ein Lizenziertes Produkt bezeichnet, wenn eine Lizenz für jeden Standort des Kunden erforderlich ist, wie im Angebot oder unter http://www.ptc.com/support/customer_agreements/index.htm aufgeführt. Mehrfach vorhandene Einrichtungen des Kunden, die sich in der gleichen Stadt oder am gleichen Ort befinden (es gilt jeweils die Postanschrift) gelten als ein „Standort“. Im Gegensatz dazu sind für Standorte in verschiedenen Städten oder an verschiedenen Orten Mehrfachlizenzen erforderlich.

Als „Schulungsleistungen“ werden Unterweisungen und sonstige Schulungen hinsichtlich der Verwendung der Lizenzierten Produkte bezeichnet.

Als „Zusatzgebühr“ wird eine Gebühr bezeichnet, die sich aus der Differenz zwischen der für die im ursprünglich Festgelegten Land geltenden Lizenzgebühr und der für die in dem Festgelegten Land, in das der Kunde das Lizenzierte Produkt verlegen will, geltenden Lizenzgebühr ergibt.

Als „Nutzungslizenzgebühr“ wird eine laufende Gebühr bezeichnet, die ab dem Zeitpunkt der Installation zu zahlen ist und die während des Zeitraums, in dem die Nutzungslizenzgebühr gezahlt wird, den Kunden wie folgt berechtigt: (i) zur dauernden Verwendung bzw. Nutzung des Lizenzierten Produkts und (ii) zur Bereitstellung von Telefon-Support, Fehlerkorrekturen oder Fehlerumgehungen [„Workarounds“] und zum Erhalt von Neuen Versionen der Software.